

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Baden in seiner Stellung zur deutschen Frage

Nebenius, Carl Friedrich

Karlsruhe, 1850

4.

[urn:nbn:de:bsz:31-266667](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-266667)

Wünschen und Interessen der vereinigten Regierungen fast durchgängig entsprach.

4.

Die Zustimmung der Erfurter Versammlung zu dem in Folge des Statuts vom 26. Mai unter den Regierungen verabredeten Entwürfe der Verfassung des deutschen Reiches und eines Wahlgesetzes, so wie zu den vorgelegten Additionalacten liegt nun den vereinigten Regierungen mit den Ergebnissen der Revision vor. Indem das Parlament zustimmte, daß die Verfassung, das Wahlgesetz und die Additionalacte nach Maßgabe der genehmigten Vorschläge abgeändert und in dieser abgeänderten Gestalt promulgirt werde, fügte es die Erklärung bei, daß, in so weit jene Vorschläge ganz oder theilweise die Genehmigung der Regierungen nicht erhalten, es bei der in Folge der Zustimmung des Reichstags festgestellten Bestimmungen der vorgelegten Urkunden (Entwürfe) verbleibe.

Wir lassen alle auf die Form des Verfahrens, (welches die Erhaltung des Rechtsbodens für die Verwirklichung der Reichsverfassung bezweckte), bezüglich Fragen bei Seite liegen.

Für diejenigen Staaten, welche den in dem Statut vom 26. Mai 1849 in Aussicht gestellten Bundesstaat wollen, bedurfte es der gewählten Formen nicht, um sie auf der betretenen Bahn festzuhalten. Zu diesen Staaten darf man ohne Zweifel Baden rechnen. Sein bisheriges Verhalten in der deutschen Sache bürgt dafür, daß es an den Verpflichtungen, die es durch seinen Zutritt zum Dreikönigsbündnisse übernommen hat, mit Treue halten, die Großherzogliche Regierung dem Gelingen des Werkes kein Hinderniß in den Weg legen, vielmehr zu dessen Förderung stets bereit bleiben werde. Ob aber die Sorgfalt, womit man durch die Formen des Verfahrens den Rechtsboden zu erhalten suchte, die Verwirklichung des aus

dem Statut vom 26. Mai abgeleiteten Rechtes, namentlich den Königreichen von Sachsen und Hannover gegenüber, gesichert habe, erscheint unter den eingetretenen Umständen fast mehr als zweifelhaft.

Zweifelhaft ist es aber nicht, daß für einen jeden der Staaten, die dem Dreikönigsbündnisse beigetreten sind, der Rechtsboden für seine Verpflichtung zum Eintritt in eine engere Union verschwinden würde, wenn die Rückkehr der beiden Königreiche oder auch nur eines derselben aus irgend einem Grunde nicht zu erwirken wäre. Alsdann würde für Baden wie für jede andere Regierung, welche dem Dreikönigsbündnisse beigetreten war, dessen Auflösung man als eine vollendete Thatsache zu beklagen hätte, die Theilnahme an einer Union, welche die übrigen Staaten oder ein Theil derselben, sey es auf die Grundlage des Berliner Entwurfes und der Erfurter Beschlüsse, oder auf eine geänderte Grundlage, bilden wollten, ihrer ganz freien Entschliesung anheim gegeben.

Wir wollen nun die Lage, in der sich Baden in solchem Falle befinden würde, und die Rücksichten, welche den wesentlich veränderten Verhältnissen nach unserer Ansicht zu tragen wären, näher besprechen. Dabei können die Ursachen, denen man die Auflösung des Dreikönigsbündnisses und der Nichtverwirklichung seiner Versprechungen zuzuschreiben hätte, ganz unberührt bleiben.

Vor Allem dürfen wir voraussetzen, ja uns vollkommen versichert halten, daß die Großherzogliche Regierung, wie die Verhältnisse sich auch gestalten mögen, nicht aufhören wird, in allen Combinationen zur Befriedigung unserer nationalen Bedürfnisse, in Beziehung sowohl auf den Umfang der nationalen Verbindung, als auf deren Innigkeit, den Grundsätzen ihres bisherigen Verhaltens in der deutschen Sache treu zu bleiben.

Nur die Schwierigkeit, dem Bundesstaate alle deutschen Länder in ihrem ganzen Umfange zu erhalten und zugleich ihrer staatlichen Verbindung die wünschenswerthe Innigkeit zu gewinnen, führte zu dem Zwiespalt der großdeutschen und klein-

deutschen Partei und zu dem Ausweg einer Reichsverfassung, die sämtliche deutsche Staaten außer Oesterreich umfassen sollte, unter Vorbehalt einer Verständigung mit dem Kaiserstaate. Der Bundesstaat blieb mindestens in diesem Umfang auch das Ziel des Dreikönigsbündnisses, indem es das Frankfurter Werk aufnahm.

Eine feste, unauflöslliche Union, die vor allem die drei Königreiche und sodann die ihrem Bündnisse zunächst beitretenen Staaten vorläufig schon bilden sollten, war nicht selbstständiger Zweck, sie war zugleich und wesentlich als Mittel zur sichern Erstrebung des größern Zieles gedacht, in der zuversichtlichen Hoffnung, daß an dem festen Kern sich allmählig alle übrigen Staaten anschließen würden.

Dieser Auffassung entspricht auch der Inhalt der Denkschrift zu dem Berliner Entwurfe der deutschen Verfassung, wie der übereinstimmende Beschluß der badischen Kammern, welche den Beitritt der Großherzoglichen Regierung zu dem Dreikönigsbündnisse guthießen, aber zur Zeit noch keine Ermächtigung zur Theilnahme an einem Bundesstaate ertheilten, welchem der ursprüngliche Kern, die beiden Königreiche oder eines derselben, fehlen würde.

Könnte ein Bundesstaat, der nur die übrigen kleinern Staaten, oder, da voraussichtlich ein entschiedener Austritt der beiden Königreiche noch den Rückzug anderer Regierungen zur Folge haben dürfte, sogar nur einen Theil jener Staaten umfassen würde, sich noch als wirksames Mittel zur raschen Erstrebung unserer nationalen Einheit ankündigen und seine Verfassung als künftige Reichsverfassung auch nur mit einiger Sicherheit in nahe Aussicht stellen? Man wird diese Frage, selbst in rein optimistischer Auffassung aller Verhältnisse, wenigstens dann nicht mehr bejahen, wenn einmal Sachsen und Hannover, so wie Baiern und Württemberg, eine feste unauflöslliche Verbindung eingegangen haben, in der sie die Befriedigung ihrer Bedürfnisse und zunächst für ihre innere und äußere Sicherheit die Bürgschaft zu finden glauben, deren sie so wenig wie wir entbehren können.

So sehr man von der Ueberzeugung durchdrungen seyn mag, daß unsere nationalen Bedürfnisse nicht besser, als durch die Verwirklichung der Berliner und Erfurter Entwürfe befriedigt werden können, so möchten wir doch auf ein wirksames Drängen der öffentlichen Meinung nach diesem Ziele hin, in der nahen Zukunft um so weniger rechnen, da ihre Spaltung von vornherein leider nur zu entschieden hervortrat.

Man darf sich über die Stärke der Parteien, welche aus gerade einander entgegengesetzten Gründen die Verwirklichung der Berliner und Erfurter Entwürfe nicht wollen und die Ausdehnung der Union zu bekämpfen, außerhalb derselben, bereit stehen werden, nicht täuschen. Was aber eine spätere Zukunft etwa bringen wird, wollen wir nicht ermitteln. Wer möchte auch, den Blick in die ferne Zukunft richtend, vorherzusagen wagen, ob die Bildung der engern Union, die unter der bezeichneten Voraussetzung zunächst lediglich den Charakter eines deutschen Partikular-Bundesstaates behaupten würde, einer allmählichen Entwicklung der nationalen Einigung in vollständigem Umfange und in befriedigender Innigkeit mehr förderlich als hinderlich seyn werde, oder sie mehr erschwere als erleichtere.

Wir nehmen noch keineswegs an, daß diese Voraussetzung bereits eingetreten; wir nehmen nicht an, daß Sachsen und Hannover ihrer in dem Dreikönigsbündnisse übernommenen Verpflichtungen entbunden und ihre Rückkehr zur Union nicht mehr zu erwarten sey; und noch haben sie wie andere, der Union nicht angehörige Staaten, keine feste Verbindung gewonnen. Wir wollen aber den Fall setzen, daß die nächste Zukunft ihnen eine solche unauflöslche Verbindung gewähre und ihr Rücktritt eine vollendete Thatsache werde.

Betrachten wir nun unter dieser Voraussetzung die politische Lage, in welche die Staaten sich begeben, die in die Union von dem bezeichneten engern Umfange treten, welche ihnen, unter den alsdann gegebenen Umständen zunächst nur als selbstständiger Zweck erscheinen könnte. Daß diese Lage in dem Unionsstaate, unter der gleichen Ver-

fassung, wie sie der Berliner oder Erfurter Entwurf bestimmte, selbst abgesehen von den Verhältnissen zu einem weitem Bunde, eine ganz andere werde, als sie ihnen diese Entwürfe in dem umfassendern, durch das Dreikönigsbündniß in Aussicht gestellten Bundesstaat zu gewähren versprach, ist von vornherein klar. Man weiß, daß der wahre Charakter der Staatsvereine nicht immer durch die Rechtsformen ihrer Verfassung bestimmt wird, daß ein Staat in der Wirklichkeit etwas ganz anderes seyn oder werden kann, als er nach den Formen seiner Verfassung prinzipiell seyn soll. Man weiß auch, daß in den Zuständen, in der Zusammensetzung und in den organischen Einrichtungen der Staaten Verhältnisse gegeben seyn können, unter denen eine, den ursprünglich vorangestellten Prinzipien ihrer Verfassung entgegengesetzte Entwicklung nach der natürlichen Verkettung von Ursachen und Wirkung vorauszusehen ist, und naturgemäß nicht auszubleiben verspricht. Haben wir alles Dies doch genugsam in der politischen Geschichte Deutschlands erfahren, das, unzweifelhaft ein Staat, in der Reichsverfassung selbst manche Bestimmungen, die nur von den Prinzipien des Einheitsstaats abgeleitet werden konnten, aufzuweisen hatte, aber dennoch zuletzt in der Wirklichkeit das Bild eines nur durch die lockersten Bande zusammengehaltenen Staatenbundes darbot. Es bedurfte vielleicht nur des Ausscheidens einiger mächtigeren Stände oder der Zersplitterung ihrer Gebiete in einer größern Anzahl minder mächtigen Partikularstaaten, um diese auflösende Entwicklung zu verhindern, so wie es vielleicht nur der Aufnahme volksthümlicher Elemente in der Bundesverfassung von 1815 und des moralischen Einflusses eines solchen Organs für einheitliche Bestrebungen bedurfte, um die Bundesgewalt wenigstens innerhalb des engen Kreises der in die Bundesakte aufgenommenen und ihrer Natur nach staatlicher Erstrebung anheim fallenden Zwecke, mit gleichem Erfolg wie eine wirkliche Staatsgewalt walten zu sehen*).

*) Der deutsche Bund nähert sich durch seine Unauflöslichkeit und

Was man nun unter dem Gesichtspunkte des Einflusses auf die wirkliche Natur und die vorausichtliche Entwicklung der in Frage stehenden engeren Union, in Vergleichung mit dem früher in Aussicht Gestellten, hauptsächlich zu beachten hat, sind einmal die Zahl, der Umfang und die Verschiedenheit der statistischen Bedeutung der Einzelstaaten, welche die Union bilden sollen, sodann das Verhältniß der Union zu dem weitern Staatenbunde oder Bundesstaate.

Es ist an sich klar, daß die Verwirklichung des Grundgedankens des Bundesstaats, wornach jedes seiner Glieder dem Willen der Gesamtheit in der Sphäre der bundesstaatlichen Zwecke sich unterwerfen, im Uebrigen aber seine Eigenthümlichkeit und Selbstständigkeit bewahren soll, nicht in gleicher Weise zu erwarten ist, wenn die Gesamtheit der kleineren Staaten, die sich mit dem größeren verbinden, dessen Monarch zugleich erblicher Träger der Executivgewalt wäre, nur ein Drittel oder ein Fünftel der Union bilden, als wenn sie nach dem Umfang ihrer Gebiete und der Größe ihrer Bevölkerung dem größern Staat, dem sie sich anschlossen, gleich stehen. Das letzte Verhältniß bestünde in dem Bundesstaate, den der Berliner Entwurf in Aussicht stellte. Die Gesamtheit der kleineren Staa-

die Natur seiner Zwecke dem Bundesstaate, unterschied sich von diesem wesentlich nur dadurch, daß selbst innerhalb der beschränkten Sphäre seiner Zwecke überall, wo organische Einrichtungen in Frage standen, den Beschlüssen der Mehrheit der Staaten, als moralischer Einheit, keine entscheidende Kraft zukam. Eine in der Bundesverfassung aufgenommene Nationalvertretung konnte leicht zur Abänderung dieser Bestimmung und damit auch den formellen Uebergang des Staatenbundes in den Bundesstaat herbeiführen, zu dessen Wesen die Ausdehnung der Bundesstaatsgewalt auf die Gesamtheit aller Staatszwecke nicht gehört. Wenn die Bundesstaatsgewalt alle Staatszwecke umfaßt, oder es nur von ihren verfassungsmäßigen Beschlüssen abhängt, ihre Wirksamkeit auf alle Zwecke des Einheitsstaates auszudehnen, so gewinnt der Bundesstaat vielmehr den Charakter des Einheitsstaats, so wie die einzelnen Bundesstaaten die Natur von bloßen organischen, beliebiger Abänderung unterworfenen Einrichtungen annehmen.

ten, von deren sofortigem Eintritt in die Union es sich handelt, würden dagegen nicht ein Drittel und, wenn beide Hessen und Nassau zurücktreten mit ihrer Bevölkerung, nur ein Fünftel der Gesamtbevölkerung des ganzen Bundesstaates erreichen. Hier würde der Bundesstaat in Wahrheit nicht zur Verbindung der einzelnen Theile zu einem dritten Ganzen, nicht zu einem wechselseitigen Aufgehen des Einen in die Masse der Andern, nicht zu einer Unterwerfung jedes einzelnen Staates unter den Willen einer Gesamtheit, sondern naturgemäß leicht nur zu einem Assimilierungsprozesse, durch den der größere Staat die kleineren in sich aufnähme und von der obwohl nicht formalen doch jedenfalls thatsächlichen Abhängigkeit sämtlicher kleineren Staaten von dem Willen des größeren die Rede seyn können, wenn nicht diesem Ergebnisse durch die Grundbedingungen der Vereinigung begegnet wird.

Schützende Formen zur Verwirklichung des Grundgedankens des wahren Bundesstaates und gegen seine davon abweichende Entwicklung sind nun zwar der engern Union in gleicher Weise gewährt, wie sie die Berliner und Erfurter Entwürfe in die Reichsverfassung aufgenommen. Aber ihre Wirksamkeit hängt von Verhältnissen ab, die in dem engern und weitern Verein sehr verschieden sind.

Wir finden die Gewähr gegen den Uebergang des Bundesstaates in den Einheitsstaat oder gegen die allmähliche Verkümmern der wahren Berechtigung der Partikularstaaten in den Bestimmungen, welche die Berliner und Erfurter Verfassung über das Fürstenkollegium, sodann über die Zahl der Mitglieder, die jeder Einzelstaat in das Staatenhaus zu senden hat, und endlich über die Zahl der Stimmen enthält, die in jedem der beiden Häuser in Verfassungsfragen zur Giltigkeit eines Beschlusses erforderlich seyn soll. *)

*) Im Verhältniß zur Volksmenge ist die Zahl der Abgeordneten, welche die Einzelstaaten zum Staatenhause zu senden haben, Preußen gegenüber für die übrigen Staaten im §. 85 der Unionsverfassung um so günstiger gestimmt, je geringer ihre Volksmenge ist.

Für die mittleren und kleineren Staaten sind diese Bestimmungen in der That Preußen gegenüber so günstig gestellt, daß von ihnen nach aller Billigkeit eine Erweiterung der gemachten Zugeständnisse nicht hätte verlangt und auf die sem Wege eine Verstärkung der Garantien nicht hätte gesucht werden können.

Erscheint nämlich Preußen gegen die Verkümmerng seiner natürlichen Berechtigung durch positive Parlamentsbeschlüsse in dem selbstständigen Veto des Unionsvorstandes und in dem Uebergewichte seiner Abgeordneten im Volkshause vollkommen gesichert, so hat es sich durch seine Zugeständnisse in Beziehung auf ihm mißliebige negative Beschlüsse der förmlichen Geltendmachung seines ihm naturgemäß gebührenden Einflusses begeben und von freiwilliger Anerkennung seiner natürlichen Berechtigung abhängig gemacht, die übrigens der Schwächere dem ungleich Mächtigeren in der Regel nicht leicht versagt.

Daß die berührten Bestimmungen in dem Bundesstaate, welchen der Berliner Entwurf in Aussicht stellte, eine zureichende Sicherheit gegen eine das individuelle Leben der Einzelstaaten bedrohende Entwicklung der Unionsverfassung gewährte, ist wohl kein Zweifel.

Die Wirksamkeit der Formen war durch den Einfluß verbürgt, den sie im Fürstenkollegium und im Staatenhause der Gesamtheit jener Staaten einräumte, die voraussichtlich ein gemeinsames Interesse zum Widerstand vereinigte.*)

Zu einem Beschluß über Verfassungsveränderungen verlangt §. 194 mindestens zwei Drittel der Stimmen eines jeden der beiden Häuser.

Im Fürstenkollegium entscheidet absolute Stimmenmehrheit und bei Stimmgleichheit die Stimme des Vorsitzenden. Als einer Garantie gedenken wir des Reichsgerichts nicht, da wir nur von Veränderungen der Unionsverfassung in verfassungsgesetzlichem Wege sprechen und wir den Fall willkürlicher Ausdehnung der Bundesgewalten nicht annehmen können.

*) Selbst bei der Frankfurter Aufstellung, welche sich weit mehr zum Einheitsstaat hinneigte, und ein Fürstenkollegium nicht aufgenommen hatte, durfte man keine Besorgnisse hegen. Ueberall, wo nur einigermaßen die Bedingungen eines besondern Staatslebens gegeben sind,

Ganz anders verhält sich die Sache in der Union von dem bezeichneten engeren Umfange; sie bestände bei weitem zum größten Theile aus kleineren Staaten, die nicht in gleichem Maaße, wie Staaten von dem Umfange der kleinern Königreiche, des Großherzogthums Baden und der beiden Hessen, den Forderungen zu entsprechen vermögen, welche die gegenwärtigen Culturzustände und sozialen Verhältnisse an die Staatsverwaltung stellen. Daher müssen sie in viel weiterm Umfange das Bedürfnis fühlen, zur wirksamern Erstrebung mancher Staatszwecke sich an einen größern Staat anzuschließen. Die Berliner und Erfurter Entwürfe mußten nun den Umfang der Bundesstaatsgewalt hauptsächlich nach den Bedürfnissen und natürlichen Ansprüchen der mittlern und größern Staaten bemessen, um sie dem Bundesstaate zuzuwenden.

Dem wohlverstandenen Interesse vielleicht aller Staaten, deren Volksmenge nicht 500,000 Einwohner erreicht, würde dagegen eine Erweiterung der Unionsgewalt und eine weiter gehende Centralisation nur zusagen können. Ja Manche dürften selbst das Bedürfnis des allmählichen Uebergangs der Union in den Einheitsstaat sehr lebhaft fühlen. In der Politik folgt man aber früher oder später stets dem Zuge der wahren Interessen.

Folgen diesem Zuge die Fürsten der kleineren Länder, so werden die Abgeordneten derselben zum Staatenhause um so weniger zurückbleiben.

Daher würde Baden, selbst wenn die beiden Hessen in der Union verharren, zumal aber, wenn sie ausscheiden, eine zureichende Sicherheit gegen eine zum Einheitsstaat neigende

also in allen mittlern und größern Staaten zeigt sich der unvertilgbare Charakter der deutschen Stämme in mehr oder weniger stark hervortretendem Geiste des Particularismus. Selbst im Zustande der höchsten Aufregung und des leidenschaftlichen Strebens nach Einheit hatte er seine Kraft nicht verloren. Es war zu erwarten, daß, sobald das Ziel der Einigung erreicht worden, er nur zu mächtig wieder sein Haupt erheben, als daß er, seine wahre Berechtigung zu behaupten, sich zu schwach erweisen werde.

Entwicklung der Unionsverfassung in den berührten Bestimmungen dieser Verfassung nicht erblicken können. Sie würden nur in Folge des Eintritts noch mehrerer Staaten von gleichem oder größerem Umfange als das Großherzogthum die Sicherheit gewähren, die in der engeren Union nur deshalb nicht gegeben ist, weil es an der Uebereinstimmung der politischen Interessen der größern und kleineren Staaten in Beziehung auf Verfassungsfragen fehlt.

Es versteht sich, daß man den Mangel an solcher Sicherheit nur in so ferne bedenklich finden kann, als man von der Voraussetzung ausgeht, daß die Grenzen, welche der Berliner Entwurf zwischen der Bundesgewalt und der Partikularstaatsgewalt in der Reichsverfassung zog, für das Großherzogthum die rechten seyen und weiter gehende Beschränkungen seiner Selbstständigkeit und Unabhängigkeit in der engeren Union, seine wahren Interessen verletzen würden.

Wer von dieser Voraussetzung ausgeht, und nicht, wie wohl Manche, die Entwicklung zum Einheitsstaat oder zu einer centralen Verwaltung mit einem großartigen Apparat will, wird für die engere Union andere Garantien, als die in der vorliegenden Verfassung dargebotenen, wünschen.

In einem Bundesstaate, dessen verfassungsmäßigen Gewalten das unbeschränkte Recht der Abänderung der ursprünglichen Verfassung zusteht, nehmen, wie bereits gesagt, die Einzelstaaten mit ihren Berechtigungen prinzipiell lediglich den Charakter organischer, jeder beliebigen Abänderung im gesetzlichen Wege unterworfenen Einrichtungen des Einheitsstaates an. Er kann und wird in der Wirklichkeit den Charakter des Bundesstaates in strengster Bewahrung partikularer Berechtigungen dennoch um so sicherer behaupten, je stärker in den konstituirten Gewalten die Interessen der Erhaltung der ursprünglichen bundesstaatlichen Verfassung, den Interessen des Einheitsstaates gegenüber, in genügender Weise vertreten sind. Wo dies nicht der Fall ist, kann eine bedrohte Minderheit nur in einem Grundvertrage über die Vereinigung der Einzelstaaten zum Bundesstaate oder in Fundamentalbestimmungen der Bundesstaatsver-

fassung, welche der legislatorischen Bundesgewalt bestimmte Grenzen setzen, ihren Schutz finden.*)

Dieses Bedürfnis ist vorhanden, nicht allein in Beziehung auf die Erweiterung der Zwecke des Bundesstaates und auf den Uebergang der Aufsichtsrechte in die Selbstverwaltung (fortschreitende Centralisation) oder die Ausdehnung der Bundesgewalt überhaupt durch Abänderung der Verfassung, sondern selbst in Beziehung auf manche noch erforderlichen, der gewöhnlichen Bundesgesetzgebung ausdrücklich zugewiesenen oder stillschweigend überlassenen nähern Bestimmungen. Hierzu möchten wir unter Anderm Alles rechnen, was zur klaren Bezeichnung der Stellung der Einzelstaaten, ihrer Regenten, ihrer verantwortlichen Minister und ihrer Bevölkerungen nach beiden Seiten hin, namentlich in Bezug auf Konflikte gehört, die in einer verwickelten Verfassung eines Bundesstaates nicht ausbleiben können, und wozu insbesondere auch die unbestimmten Grenzen der Aufsichtsrechte und das Gebiet der Vollzugsverordnungen leicht Veranlassung geben.**)

So vollkommen nun auch das Vertrauen ist, welches, abgesehen von dem naturgemäßen Einflusse der Bedürfnisse der ganz kleinen Unionsstaaten, sonst alle übrigen Verhältnisse und Wahrnehmungen erregen, auf welche Berechnungen für die Zukunft sich stützen können, so darf doch der Staatsmann auch die mög-

*) In der Verfassung der vereinigten Staaten von Nordamerika sind der gesetzgebenden Gewalt in manchen Beziehungen positive Schranken gesetzt, und zu Abänderungen der Verfassung überhaupt außer der Zustimmung von zwei Drittel der Mitglieder eines jeden der beiden Häuser die Zustimmung von wenigstens drei Viertel der Legislatoren der Einzelstaaten erforderlich. Das der Grund solcher Bürgschaft für die Erhaltung der Selbstständigkeit und Unabhängigkeit, welche den Einzelstaaten innerhalb der ursprünglich bestimmten Grenzen verbleiben sollen, in einem monarchischen Bundesstaate hinwegfalle, in welchem dem Regenten des mehrfach mächtigern Einzelstaates die Exekutivgewalt zusteht, wird man nicht behaupten wollen.

***) Das Ermessen des Reichsgerichts hätte einen sehr weiten Spielraum.

lichen Wechselfälle der Zukunft, die sich jeder Vorausberechnung entziehen, nicht unberücksichtigt lassen.

Abgesehen von der Sicherstellung gegen eine Entwicklung der Verfassung, die den Charakter des Bundesstaates verändern könnte, ist noch in andern Beziehungen die Verschiedenheit der Lage zu berücksichtigen, in welcher sich die Unionsstaaten befänden, je nachdem sie unter Annahme der Erfurter Verfassung die engere Union bilden oder dem ursprünglich in Aussicht gestellten Bundesstaat angehören würden. Es fragt sich, ob die materiellen Bestimmungen jener Verfassung dem Komplex der Staaten, welche, ausschließlich der kleinern Königreiche und einigen andern Bundesstaaten, die engere Union bilden sollen, und namentlich den Verhältnissen und Bedürfnissen des Großherzogthums entsprechen, und ob sie sich, ohne dessen Benachtheiligung, in ihrem ganzen Umfange vollziehen lassen.

Diese Frage vermöchten wir, zumal wenn wir die geographische Lage des Großherzogthums erwägen, nicht zu bejahen.

Das Bedürfniß der gemeinsamen Erstrebung *ver schie d e n e r Zwecke*, welches für jene Unionsstaaten, die sich um die königlich preussischen Länder gruppiren, unverändert bleibt, ist für das Großherzogthum, das nur auf eine kurze Strecke mit Hessen zusammenhängt, in seiner fast isolirten Lage nicht vorhanden; es würde ihm daher in Folge seines Eintritts in eine unauflöbliche Union in Bezug auf *diese Zwecke* weithin nur der Nachtheil der Beschränkung seiner Verfügungsgewalt bleiben.

Dies ist in Beziehung auf Handel, Gewerbe, Münzwesen, Banken, Maß- und Gewichtswesen, Schifffahrt, Kommunikationsmittel und Postwesen an sich Jedem klar, der unsere Verbindungen mit Württemberg und Baiern kennt.

Zu den Zwecken, die mit besserem Erfolge gemeinsamer Erstrebung zu überlassen wären, möchten wir in der engern Union die Erhebung von Produktions- und Verbrauchssteuern (außer den Zöllen) zum gemeinschaftlichen Vortheile um so weniger rechnen, da die Verschiedenheit der Produktions- und Konsumtionsverhältnisse in den nördlichen und südlichen Staaten

Deutschlands zu groß ist, als daß eine solche Gemeinschaft voraussichtlich nicht zu unvermeidlichen Verletzungen führen müßte, und da sich gegen die Zulassung einer solchen Maßregel selbst in dem sämtliche deutsche Länder umfassenden Bundesstaate gerechte Bedenken erheben ließen.

Für die Aufhebung unserer Rhein-, Neckar- und Mainzölle, die nach §. 25 des Berliner Entwurfes einzutreten hätte, sprechen in der engeren Union nicht die gleichen Gründe, wie in dem weiteren Bundesstaate. Willig würden wir dem gesammten deutschen Vaterlande ein Opfer bringen, wenn die in jenem Paragraph in Aussicht gestellte billige Ausgleichung auch nicht so ergiebig ausfielen, daß sie den Forderungen der Gerechtigkeit, welche vollständige Entschädigung verlangt, vollkommen entspräche.

In der engern Union würde aber die Aufhebung jener Zölle hauptsächlich rückwärts gelegenen Ländern, die nicht zur Union gehören, zum Vortheile gereichen, und uns voraussichtlich Opfer auflegen, die wir in unserer ohnehin schon mißlichen finanziellen Lage doppelt schmerzlich empfinden müßten.

Die neuen Ausgaben, welche die Verfassung des Bundesstaates in Aussicht stellt, müssen in der engern Union sich verhältnißmäßig höher stellen, als in einem ganz Deutschland oder alle rein deutschen Länder umfassenden Bundesstaate. Dies gilt namentlich von dem Antheil, den wir an dem Aufwand für die Bundesstaatsregierung, die Ministerien, die Gesandtschaften, das Bundesgericht u. s. f. zu tragen, und von den Beiträgen, die wir zu den Kosten zu leisten hätten, welche die Bildung der ausschließlich als Sache des Bundesstaats erklärten Seemacht, die Ausrüstung, Ausbildung und Unterhaltung der Kriegsflotte, die Anlegung, Ausrüstung und Unterhaltung von Seehäfen und Seearsenalien erfordern.

Diese Kosten können je nach dem Range, den der Bundesstaat unter den Seemächten einnehmen will, sehr hoch ansteigen, und die Beiträge, die wir zu leisten hätten, uns stark belasten, zumal, wenn man zum Vertheilungsmaßstab nur die Bevölkerung annehmen, und nicht berücksichtigen wollte, daß ein 200

bis 300 Stunden von der Meeresküste entferntes Land der Vortheile entbehrt, welche Küstenländern ihre durch eine Seemacht geschützte Rhederei und ihr Seehandel gewähren. Jedemfalls würde diese neue Last für uns bedeutend vermindert, wenn dazu auch jene deutschen Staaten beizutragen hätten, die der engern Union nicht angehören und denen auch, wenn sie sich ihr nicht anschließen, die Begründung einer Unionsseemacht dennoch wenigstens zum gleichen mittelbaren Vortheil wie uns gereichen würde.

Eventuell verpflichtet uns auch die Verfassung der Union, an den Kriegen Theil zu nehmen, die nicht das gesammte Deutschland berühren, und wozu die Befugniß nur aus dem für die Krone Preußen in den Verträgen von 1815 gemachten Vorbehalt abgeleitet werden kann.

Sollte die europäische Stellung Preußens die Erweiterung der Kriegsmacht über das Maß erfordern, das der weitere Bund zur Sicherheit des gesammten Deutschlands verlangt, so würden uns auch hierdurch erhöhte Lasten erwachsen.

Wir haben nun auch die Stellung zu erwägen, in die Baden durch seinen Anschluß an die engere Union unter Annahme der Erfurter Beschlüsse für dieselbe, dem weitern Bunde der Gesammtheit aller deutschen Staaten gegenüber versetzt würde. Kommt irgend eine alle Bundesglieder vereinigende Verfassung zu Stande, so wird sie jedenfalls auf die gemeinsame Erstrebung der wesentlichen Zwecke, die sich auch die engere Union gesetzt hat, abzielen, namentlich auf die völkerrechtliche Vertretung des gesammten deutschen Vaterlandes nach außen, die äußere und innere Sicherheit, die Ordnung des Heerwesens u. s. f.

Die Gewalt, die sie zur wirksamen Erstrebung der ihrer Natur nach dem Staate anheimfallenden Zwecke einsetzt, muß jedenfalls, welchen Namen man ihr geben mag, die Funktionen einer Staatsgewalt übernehmen, und sie würde dafür auch formell zu gelten haben, nicht nur, wenn die Bundesregierung eine monarchisch-einheitliche wäre, sondern auch, wenn sie einem aus mehreren Gliedern gebildeten Direktorium zustände,

welches, als moralische Einheit, durch Stimmenmehrheit über alle gemeinsamen Angelegenheiten innerhalb des Umfangs der verfassungsmäßigen Bundeszwecke zu entscheiden hätte. So weit nun die Zwecke der ganz Deutschland vereinigenden Verfassung mit denen der engern Union zusammenfielen, würden wir uns in einem dreifachen staatlichen oder ihm gleichgeltenden Verein befinden, nämlich in dem nach seinem Umfang weitesten und nach seinen Zwecken engsten der nationalen Verfassung, sodann in dem nach seinem Umfange engern und seinen Zwecken etwas weitern der Union, und endlich in dem nach seinem Umfang engsten und seinen Zwecken weitesten des Einzelstaates.

Wer wollte verkennen, daß eine solche dreifache Stellung oder staatliche Einschachtelung und zweifache Unterordnung des Einzelstaates, wovon sich schwerlich in der Geschichte staatlicher Einrichtungen Beispiele finden, nicht bald das Bedürfniß einer Vereinfachung fühlen ließe, das nur durch den Uebergang der Union in den Einheitsstaat befriedigt werden könnte.

Der Weg hierzu würde schon, wie uns dünkt, durch die Vertretung sämmtlicher Unionsstaaten im größeren Bundesverein gebahnt. Von einer Gleichberechtigung des Großherzogthums mit den kleinen Königreichen könnte in solchem Falle nicht mehr die Rede seyn, und welchen andern Namen man im Gesamtverein der Stellung Badens in der Reihe deutscher Länder, als den einer mediaten geben könnte, wenn es nur durch das Medium der Union noch in Beziehungen zu der Bundesgewalt steht, wüßten wir nicht. Diese Stellung anzunehmen, würden wir zum voraus uns verpflichten, wenn die Union in dem engen Umfang der Staaten, welche die Erfurter Versammlung beschick hatten, definitiv abgeschlossen würde.

Das Recht, den Bundesstaat in dem ganzen Umfang, den das Statut des Dreikönigsbündnisses in Aussicht stellt, oder auch eine engere Union zu begründen, die Befugniß, jeden Verein zu bilden, um das Bedürfniß gemeinsamer Erstrebung von Staatszwecken, welches die Verfassung des ganzen Deutschlands, bestehe sie in einem Bund oder in einem Bundesstaate, unbe-

friedigt läßt, muß man für sämtliche Bundesstaaten von vorn herein allerdings festhalten. Aber um definitive Beschlüsse über solche Sondervereine zu fassen, hat man die Ergebnisse der Frankfurter Verhandlungen abzuwarten, um mit zureichender Sicherheit die Lage beurtheilen zu können, in welche Stellung man sich begibt. Welche Schritte in solcher Lage man zu einseitigem theilweisen Vollzuge der Union in der fortbauenden Hoffnung einer wirksamen Anziehungskraft thun mag, so dürften wir also in den hierüber zu treffenden Verabredungen keine unwillkürlichen Verpflichtungen übernehmen, wenn wir vermeiden wollen, in die berührte nachtheilige Stellung zu gerathen.

5.

Vor der Hand erwarten wir nicht, daß, was uns Frankfurt gibt, eine Verfassung, wie sie der Münchener Entwurf will, seyn könne. Er tritt schon in dem ersten Absage seines ersten Artikels einer der begründetsten Forderungen entgegen, wozu die völkerrechtliche Vertretung sämtlicher deutschen Staaten gegen außen, ausschließlich durch ein gemeinsames Organ ohne Zweifel gehört.*) Wir wollen mannigfaltige andere Bedürfnisse, die der Münchener Entwurf unbefriedigt läßt, nicht aufzählen; aber nicht unterlassen dürfen wir, des schmerzlichen Eindruckes zu gedenken, den dieser Entwurf insbesondere durch seinen, die verfassungsmäßige Gleichberechtigung der Fürsten und Staaten verletzenden Vorschlag weithin hervorbrachte. Er vergaß, daß, wenn Baden nach Recht und Billigkeit Liechtenstein gleichge-

*) Das Gesandtschaftsrecht aller Einzelstaaten wäre zu wahren, wenn sie die Sicherheit ihrer Existenz in dem System des europäischen Gleichgewichts zu suchen hätten. Sie müssen diese Sicherheit aber in der Rechtsverfassung Deutschlands suchen und finden, wenn von einer nationalen Einheit und Unabhängigkeit Deutschlands in Wahrheit die Rede soll seyn können.